

Recht behält mit seiner Annahme, II, der Hauptvertreter von B, käme dem 'Urtext' am nächsten. Wahrscheinlich hat die Ueberlieferung von B auch da, wo sich für ihre Fassung kein westgothisches Vorbild wird erweisen lassen, als die relativ ursprünglichste zu gelten. Ferner würde das Verhältniß der Handschriften zu einander und zum Grundtexte im Einzelnen neu zu entwickeln sein: wie die Handschriften der ersten Klasse zu einander stehen, ob sie wirklich eine Klasse bilden, oder ob etwa eine von ihnen, wie vielleicht die Wolfenbütteler, aus dem Rahmen der übrigen herausfällt; und ob cod. 1, nachdem mit dem Ruhm der Klasse I auch der seinige geschwunden ist, nun wenigstens innerhalb dieser Gruppe eine erste Stelle einnimmt? Wichtig scheint endlich auch die Untersuchung der Klasse III und ihres Verhältnisses zu A sowohl wie zu B.

Ehe ich aber zum Einzelnen übergehe, ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Zeumer, der mich zu diesen Untersuchungen anregte und ihr Fortschreiten durch seine ständige Theilnahme aufs lebhafteste förderte, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

1) Titel 19 de maleficiis.

Mit Lex Sal. 19 (in Klasse III 24, Her. 22, Em. 21) de maleficiis sei zur Vergleichung zusammengestellt:

LL. Visigoth. (ed. K. Zeumer) 6, 2, 3. 5 (beides nur mehr in der Fassung Chindasvinths erhalten). 6, 3, 1 (Antiqua)¹. — Ed. Rothari (ed. Fr. Bluhme) 139—141. In L. Vis. 6, 2, 3 de veneficiis heisst es:

si (ingenui sive servi) venenatam potionem alicui dederint et qui biberit mortuus exinde fuerit . . . Si certe poculo veneni potatus evaserit. . .

Dazu vergleiche man L. Sal. 19, 1. 2:

1) Si quis alteri herbas dederit bibere² ut moriatur. . . .

2):

a) nach der Fassung des Codex 6:

1) Ueber die Redaktionen des Westgothenrechts vgl. Zeumer, LL. Vis. Praef. S. XII ff., sowie die Arbeiten desselben Verfassers zur Geschichte der westgoth. Gesetzgebung N. A. Bd. XXIII. XXIV. XXVI. Wir zählen die Paragraphen nach der von Z. am Rande gegebenen Reihenfolge der Ervigiana. 2) bibere] om. II. III. Andere Fassung des Paragraphen in Codex 2 (s. u. S. 275 N. 2).